



Beitragsordnung

§1 Ermächtigungsgrundlage

Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in §11 der Vereinssatzung in der Fassung vom 15.06.2021.

§2 Beitragspflicht

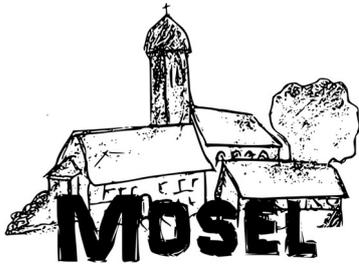
Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§3 Fälligkeit des Beitrags

Der Mitgliedsbeitrag ist in vollem Umfang am 02. Januar eines jeden Jahres fällig.

§4 Höhe des Beitrags

- (1) Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:
 - Kind** (bis Vollendung des 17. Lebensjahr) = 10€
 - Erwachsen** (ab Vollendung des 18. Lebensjahr) = 25€
- (2) Für die Einstufung in die jeweilige Altersklasse gilt das vollendete Lebensjahr zum 31.12. des Vorjahres. Bei Neuaufnahmen gilt jedoch das Alter bei Eintritt in den Verein.



§5 Zahlungsform

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden im SEPA Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- (2) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen sind die dem Verein dadurch entstandenen Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

§6 Beitragsrückstand

- (1) Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 5€ je Mahnung.
- (2) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzlichen Vertreter.

§7 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

§8 Änderungen

- (1) Änderungen, die die Höhe des Beitrages betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

§9 Inkrafttreten

Dieser Verordnung tritt mit Wirkung zum 15.06.2021 in Kraft.